

**KANTONSRATSPROTOKOLL**

Sitzung vom 11. September 2023  
Kantonsratspräsidentin Schmutz Judith

**P 1057 Postulat Setz Isenegger Melanie und Mit. über Auswirkungen eines aktuellen Bundesgerichtsurteils auf das Luzerner Polizeigesetz / Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Der Regierungsrat beantragt Ablehnung.  
Melanie Setz Isenegger hält an ihrem Postulat fest.

Melanie Setz Isenegger: Vor bald einem Jahr hat dieser Rat mehrheitlich der Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PolG) mit Grundlagen zu neuen Datenbearbeitungsinstrumenten zugestimmt. Dies beinhaltet unter anderem die automatisierte Autofahndung (AFV). Die Änderungen, insbesondere teilweise nicht verhältnismässige Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte, wurden von verschiedenen Fachinstitutionen kritisiert. Kurz nach der Überweisung durch unseren Rat gab das Bundesgericht Beschwerdeführerinnen und -führern aus dem Kanton Solothurn in einzelnen Punkten recht und hob beispielsweise eine Bestimmung auf, die auch Teil des überarbeiteten PolG ist. Gemäss Bundesgericht ist diese aber zu wenig detailliert beschrieben. Das Bundesgericht fordert eine präzisere Bezeichnung der Polizeidatenbanken, mit denen die automatisiert erfassten Kontrollschilder von Fahrzeugen abgeglichen werden dürfen. Das Bundesgericht schrieb in der Medienmitteilung vom letzten Dezember dazu: «Die automatisierte Fahrzeugfahndung [...] stellt einen schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar.» Verschiedene Personen aus dem Kanton Luzern haben nun auch gegen das überarbeitete PolG Beschwerde eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass das Bundesgericht das PolG als noch schwereren Eingriff in die Grundrechte einstuft, weil in Luzern die Autoinsassinnen und -insassen optisch erfasst werden; in Solothurn werden nur die Kontrollschilder erfasst. Datenschutzbestimmungen betreffen unsere Persönlichkeitsrechte und sind Bestandteil der Demokratie. SP und Grüne haben letztes Jahr während der ganzen Debatte auf die unterschiedlichen Mängel der Vorlage hingewiesen und sich für eine sichere und angemessene Datenverwendung eingesetzt. Bereits in der Vernehmlassung hatten sich unterschiedliche Organisationen kritisch geäussert, unter anderem auch der Luzerner Datenschutzbeauftragte. Offenbar ist aber wieder einmal ein Bundesgerichtsurteil notwendig. Wenn Ihnen die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre der Luzernerinnen und Luzerner wichtig sind, könnten die entsprechenden heiklen Passagen auch ohne Bundesgerichtsurteil überarbeitet und angepasst werden. Kommen Sie dem Bundesgericht zuvor, und geben Sie dem Regierungsrat die Möglichkeit, das ungenügende Gesetz jetzt nochmals genauer zu überprüfen

Ursula Berset: Das Anliegen der Postulantin ist gemäss Stellungnahme des Regierungsrates eigentlich bereits erfüllt. Die Regierung will die Regelung zur automatischen Fahrzeugfahndung und zur Verkehrsüberwachung nicht anwenden, solange das Bundesgericht über die erwähnte Beschwerde noch nicht entschieden hat und die gesetzlichen Grundlagen falls notwendig nicht entsprechend bereinigt sind. Für die GLP-Fraktion ist der verlangte Prüfauftrag deshalb hinfällig, und wir lehnen das Postulat ab. Das Postulat hat aber dazu beigetragen, dass das beabsichtigte Vorgehen der Justiz- und Sicherheitsdirektion sichtbar wurde. In diesem Sinn hätten wir der Ablehnung wegen Erfüllung mit noch etwas mehr Begeisterung zugestimmt.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Das PolG wurde letzten Oktober in diesem Rat behandelt und ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft. Schon damals hatten sich die Beratungen in der Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) und in diesem Rat mehrheitlich auf Datenschutzbestimmungen fokussiert. Unser Rat hat in der Folge das Gesetz jedoch klar und deutlich angenommen. Nun ist beim Bundesgericht eine Beschwerde hängig, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht wurde. Die Klage richtet sich gegen die AFV und die Verkehrsüberwachung, die gegen das Datenschutzgesetz verstossen sollen. Vorerst ist die Mitte-Fraktion der Meinung, dass das Bundesgerichtsurteil abgewartet werden soll. Wir finden ebenfalls, dass die Regelung im PolG nicht einfach mit jener des Solothurner Gesetzes verglichen werden kann, da die Luzerner Polizei durch die neuen Bestimmungen im PolG im Grundsatz stärker eingeschränkt ist. Wir sind der Meinung, dass der Beurteilung des Bundesgerichtes im Fall des Kantons Luzern nicht vorgegriffen werden soll. Zudem ist es uns wichtig, dass der Luzerner Polizei für die Ausübung ihrer täglichen Arbeit griffige und effiziente Mittel zur Verfügung stehen. Sie soll auch weiterhin mit den technischen Mitteln anderer Kantone Schritt halten können, um bei der Bekämpfung der Kriminalität auch kantonsübergreifend mitwirken zu können. Die Mitte-Fraktion lehnt das Postulat ab.

Mario Bucher: Wie in der Stellungnahme des Regierungsrates ausgeführt, ist beim Bundesgericht ein laufendes Verfahren zu diesem Thema hängig. Es macht aus Sicht der SVP-Fraktion keinen Sinn, dass wir vor Abschluss des Urteils bereits Anpassungen vornehmen sollten. Um nicht viele Worte zu verlieren, zitiere ich aus der Stellungnahme des Regierungsrates: «Selbstverständlich werden wir aber die in § 4<sup>quinquies</sup> PolG geregelte automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung nicht in Betrieb nehmen, bis das Bundesgericht über die erwähnte Beschwerde entschieden hat und allfällig notwendige Anpassungen an den gesetzlichen Grundlagen in Kraft getreten sein werden. Eine abschliessende Beurteilung wird nun das Bundesgericht vornehmen. Dieser soll nicht vorgegriffen werden, weshalb wir beantragen, das Postulat abzulehnen.» Die SVP-Fraktion lehnt das Postulat ebenfalls ab.

Eva Forster: Wie bereits mehrfach erklärt, ist aktuell ein entsprechendes Urteil des Bundesgerichtes ausstehend. Wir wollen diesem Urteil nicht vorgreifen. Deshalb lehnt die FDP-Fraktion das Postulat ab.

Laura Spring: Das Urteil des Kantons Solothurn ist im November vorgelegen. Die Klage gegen das PolG wurde aber erst im darauffolgenden Februar eingereicht. Der Regierungsrat hätte also mehrere Monate Zeit gehabt, von sich aus eine entsprechende Überprüfung des PolG vorzunehmen. Das hätte ich von unserem Regierungsrat erwartet, weil sowohl während der Beratung in unserem Rat als auch während der Beratung in der Kommission mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass man sich an anderen Kantonen und der Mustervorlage der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) orientieren sollte. Ich staune, dass es nun plötzlich nicht mehr relevant sein soll, was das Bundesgericht in anderen Kantonen entschieden hat. In der Beantwortung steht klar, dass das

höchste Gericht die AFV als einen schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung taxiert. Wir wissen, dass das PolG viel weiter geht als das Gesetz aus dem Kanton Solothurn. Für die Grüne Fraktion ist es klar, dass die Regierung unser Gesetz schon viel früher hätte prüfen müssen. Es ist unverständlich, dass das nicht geschehen ist. Nun ist eine Beschwerde hängig, und es ist klar, dass diese abgewartet werden muss. Der Regierungsrat dürfte sich aber durchaus bereits jetzt an die Arbeit machen. Es liegen umfassende Ausführungen des kantonalen Datenschutzbeauftragten darüber vor, in welchen Punkten das PolG gegen unsere Grundrechte verstösst. Der Regierungsrat muss nicht auf den Gerichtsentscheid warten, um ein neues Gesetz vorzubereiten. So kann die Polizei auch schneller handeln. Wir sind hoffnungsvoll, dass der neu zusammengesetzte Regierungsrat sorgfältiger mit dem Datenschutz und den Grundrechten der Luzerner Bevölkerung umgeht und das Gesetz entsprechend überarbeitet. Die Grüne Fraktion stimmt der Erheblicherklärung zu.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektorin Ylfete Fanaj.

Ylfete Fanaj: Wir haben das Postulat korrekterweise nicht wegen Erfüllung abgelehnt, weil es sich um ein laufendes Verfahren handelt. Das Urteil, das vom Bundesgericht vorliegt, wurde ausführlicher und bestimmter abgefasst. Deshalb ist es noch nicht klar, ob wir bei uns etwas anpassen müssen. Wir müssen also korrekt bleiben. Der Kantonsrat hat dieses Gesetz im Oktober 2022 erlassen. Die Beschwerdeführerinnen und -führer haben einen Antrag gestellt. In diesem Sinn haben wir diesen Teil sistiert und die AFV nicht in Betrieb genommen. In diesem Sinn ist es korrekt, dass wir noch nicht tätig werden. Es könnte sein, dass das Bundesgericht zu einem anderen Schluss kommt, dann hätten wir unnötige Anpassungen vorgenommen. Ich denke, dass hier keine Dringlichkeit besteht, um tätig zu werden. Wenn wir etwas anpassen müssen, braucht es kein Postulat dazu, sondern wir machen das selbstverständlich. Falls es um eine Anpassung des Gesetzes geht, bringen wir diese Ihrem Rat vor oder passen die Verordnung an. In diesem Sinn bitte ich Sie im Namen der Regierung, das Postulat abzulehnen.

Der Rat lehnt das Postulat mit 77 zu 23 Stimmen ab.